

Beschluss**Feuerwehr Unterbringung nach Ereignisfall**

Grundsatzentscheid zur örtlichen Unterbringung von Personen, Kostentragung und Ausgabenbewilligung

Sitzung vom 16. Dezember 2025
Beschluss Nr. 2025-395

F3.05

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Die Feuerwehr ist bei Alltagseignissen sowie als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz zuständig für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr, inkl. Brandbekämpfung und Bewältigung von Elementarschaden. Im Ereignisfall muss die Feuerwehr rasch ausrücken, die Lage am Schadenplatz erkunden, sichern und stabilisieren. Unter dem Einsatz versteht man das Umsetzen des ständigen Auftrags – Sichern, Retten, Halten, Schützen und Bewältigen – mit dem Ziel, das Ereignis erfolgreich zu bewältigen. Der Einsatz gilt dann als beendet, wenn Leib und Leben wieder sicher sind, keine Folgeschäden mehr zu erwarten sind, die Einsatzbereitschaft vollständig hergestellt ist und eine Erfolgskontrolle durchgeführt wurde.

Für die Betreuung betroffener Personen ist die Feuerwehr nach Rettung und Evakuierung nur in den ersten Minuten zuständig, und zwar so lange, bis die Angehörigen der Stadtverwaltung und die politischen Organe auf dem Schadenplatz eingetroffen sind, welchen die Betreuung und gegebenenfalls eine Einweisung in Notunterkünfte obliegt. Entsprechende Konzepte sind auf kommunaler Stufe schon vor einem allfälligen Ereignis zu erstellen und zu kommunizieren (Weisung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich vom 23. September 2024 betreffend Rechnungsstellung bei Feuerwehr-Einsätzen).

Für die Stadt wurden bislang keine verbindlichen Handlungsgrundsätze beschlossen. Mit Sitzung vom 16. Januar 2025 hat die Feuerwehr festgehalten, dass sie nach einem Ereignisfall die Organisation der Übernachtung für die erste Nacht bis auf Weiteres selbst übernimmt. Dies liegt hauptsächlich daran, dass Einsätze auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung stattfinden und eine rasche und unkomplizierte Organisation nur so sichergestellt werden kann. Mit diesem Beschluss soll das Vorgehen für künftige Fälle verbindlich festgelegt werden.

Erwägungen

Besonders nach einem Brandfall ist es den betroffenen Personen je nach Schadensausmass häufig nicht möglich, die zerstörte Wohnung oder Liegenschaft unmittelbar wieder zu beziehen. In solchen Fällen ist für sie eine geeignete Übergangslösung zu organisieren, insbesondere dann, wenn der Einsatz am Abend oder in der Nacht stattfindet und kurzfristig ein Schlafplatz benötigt wird.

Eine Übernachtung in einer Anlage der Zivilschutzorganisation Hardwald wäre mit erheblichen jährlichen Bereitstellungskosten und Ressourcen verbunden. Ferner ist zu beachten, dass es sich in der Regel um unterirdische Anlagen handelt, die nur in Ausnahmesituationen bezogen werden sollen. Zivilschutzanlagen sind nicht für die Unterbringung einzelner Personen ausgelegt. Insbesondere Familien mit Kindern sollten dort nur in absoluten Ausnahmesituationen untergebracht werden. Es besteht keinerlei Privatsphäre und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur erfordert eine gewisse Vorlaufzeit. Die Unterbringung in einem Hotel ist deshalb vorzuziehen.

Die Kosten für eine Übernachtung in einem Hotel in der Umgebung der Stadt betragen zwischen CHF 80.00 – 250.00 pro Zimmer. Die jährlichen wiederkehrenden Kosten werden auf rund CHF 3'000.00 geschätzt. Sie sind im Budget 2026, Konto 14030.3130.00, Dienstleistungen Dritter, eingestellt. Eine Kostenbeteiligung durch die Gebäudeversicherung ist ausgeschlossen. Privatrechtliche Ansprüche, beispielsweise von Versicherungsgesellschaften oder aus Mietverhältnissen, werden hier bewusst ausgeklammert. Im Vordergrund steht die rasche und unkomplizierte Sicherstellung einer Unterbringung für die erste Nacht. Eine Rückforderung von den betroffenen Personen erscheint nicht angemessen. Die Leistung ist als städtischer Beitrag in einer ohnehin schon herausfordernden Situation zu verstehen.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Im Ereignisfall ist bei Bedarf und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit für betroffene Personen, die nicht mehr unmittelbar nach Einsatzende in ihre zerstörte Wohnung oder Liegenschaft einziehen können, eine Übernachtungsmöglichkeit in einem Hotel in der Umgebung von Wallisellen durch die Feuerwehr Wallisellen sicherzustellen.
- 2 Die Unterbringung erfolgt unter der Voraussetzung, dass keine andere zumutbare Übernachtungsmöglichkeit, insbesondere eine Unterbringung bei Angehörigen, besteht.
- 3 Die Anordnung einer solchen Unterbringung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Feuerwehrkommandos und in dessen Abwesenheit der Stellvertretung.
- 4 Die Übernachtungskosten haben sich an den ortsüblichen Durchschnittspreisen für eine Übernachtung in einem Standardzimmer zu orientieren.
- 5 Die Stadt übernimmt die Kosten für höchstens eine Übernachtung. In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für höchstens zwei Übernachtungen übernommen werden.
- 6 Diese Regelung findet auf Unternehmen, Heiminstitutionen oder vergleichbare Einrichtungen keine Anwendung. In solchen Fällen ist das Vorgehen vorgängig mit dem Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit abzusprechen.
- 7 Für die örtliche Unterbringung von Personen im Ereignisfall durch die Feuerwehr Wallisellen gemäss Dispositiv-Ziffern 1 – 6 wird jährlich eine Ausgabe in der Höhe von CHF 3'000.00, zulasten Konto 14030.3130.00, erstmals ab Budget 2026, eingestellt.
- 8 Der Beschluss ist öffentlich.
- 9 Mitteilung (PDF mittels E-Mail)
 - 9.1 Stützpunktfeuerwehr Wallisellen, Feuerwehrkommando
 - 9.2 Stadtschreiberin / Geschäftsführerin
 - 9.3 Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit
 - 9.4 Abteilungsleitungen Bevölkerung + Sicherheit und Finanzen + Liegenschaften
 - 9.5 Stadtpolizei

Für den richtigen Auszug
Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 17. Dezember 2025